

4. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rethem (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), sowie der § 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am _____ nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) beschlossen:

§ 17 f Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen

- (1) Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen sind Grabstätten in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsanlage. Sie werden als Wahlgrabstätte für Erdbestattungen mit einer Grabstelle oder mit zwei Grabstellen vergeben.
Die Unterhaltung der Grabanlage unterliegt ausschließlich der Samtgemeinde oder einem von dieser beauftragten Dritten. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Anlage besteht nicht. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig.
- (2) Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal sechs Wochen möglich. Nach der Herrichtung der Grabstätte ist eine Ablage nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (wenn vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Samtgemeinde werden Kränze und Grabschmuck nach sechs Wochen entschädigungslos geräumt.
- (3) Das Nutzungsrecht wird in der Regel anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Der Grabhügel wird von der Samtgemeinde sechs Wochen nach der Bestattung abgeräumt und die Grabstelle entsprechend hergerichtet und mit Rasen eingesät. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstelle. Das Aufstellen einer Steckvase (maximale Maße: (Höhe x Breite) 36 cm x 12,5 cm) im Pflanzstreifen ist ganzjährig erlaubt.
Das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte mit Pflanzstreifen endet mit Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht an ist im Rahmen einer Bestattung auf einer unbelegten Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte entsprechend zu verlängern.
- (4) In einer bereits durch eine Sargbestattung belegte Rasengrabstätte mit Pflanzstreifen darf zusätzlich eine Urne bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehepartner, der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Die Beisetzung von zwei Urnen auf einer Grabstelle ist unzulässig.
- (5) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal gemäß Unterpunkte a) oder b) zu versehen. Die Inschrift jeder in dieser Grabstätte bestatteten Person umfasst (mindestens) Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr. Das Grabmal wird innerhalb des eingefassten Pflanzstreifens oberhalb der Grabstätte errichtet.
a) stehender Grabstein mit einer Maximalhöhe von 120 cm.
b) schräg gestellter Grabstein mit einer Maximalhöhe ab Boden bis zur Steinoberkante von 40 cm.
- (6) Das Grabmal bzw. die Nachbeschriftung des Grabmales ist durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen.

§ 17 g Urnengrabstätten in einer Partnergemeinschaftsgrabanlage

- (1) Urnengrabstätten in einer Partnergemeinschaftsgrabanlage sind Grabstätten für Urnenbestattungen in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage. Sie werden als Urnendoppelgrabstätten mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung vergeben. Die Unterhaltung der Grabanlage unterliegt ausschließlich der Samtgemeinde oder einem von dieser beauftragten Dritten. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Anlage besteht nicht.
- (2) Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal sechs Wochen möglich. Nach der Herrichtung der Grabstätte ist eine Ablage nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (wenn vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Samtgemeinde werden Kränze und Grabschmuck nach sechs Wochen entschädigungslos geräumt.
- (3) Das Nutzungsrecht wird in der Regel anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Die Grabstelle wird von der Samtgemeinde sechs Wochen nach der Bestattung entsprechend hergerichtet. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstelle. Das Aufstellen einer Steckvase (maximale Maße: (Höhe x Breite) 36 cm x 12,5 cm) im Pflanzstreifen ist ganzjährig erlaubt. Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte in einer Partnergemeinschaftsgrabanlage endet mit Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht ist im Rahmen einer Bestattung auf einer unbelegten Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte entsprechend zu verlängern.
- (4) An dem gemeinsamen Gedenkstein der Partnergemeinschaftsgrabanlage ist eine Bronzetafel anzubringen. Die Inschrift jeder in dieser Grabstätte bestatteten Person umfasst (mindestens) Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr.
- (5) Die Bronzetafel bzw. die Nachbeschriftung der Tafel ist durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen.